

REPUBLIK ÖSTERREICH

Landesgericht Salzburg 12 Cg 135/08 p - 74

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Salzburg erkennt durch den Richter Dr. Friedrich Gruber in der Rechtssache der klagenden Partei **XXXXXXXXXXXXXXXXXX**, ehemals **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX** vertreten durch Deinhofer, Petri, Wallner, Rechtsanwälte in 1030 Wien, gegen die beklagte Partei **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**, vertreten durch

Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte-Partnerschaft in 1130 Wien, wegen EUR 26.441,00 s.A. zu Recht:

1) Das Klagebegehren des Inhalts,

die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution den Betrag von EUR 24.984,38 Zug um Zug gegen Rückgabe der 1.254 Stück MEL-Zertifikate zu bezahlen und die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 1.456,62 samt 4 % Zinsen seit 2.6.2008 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen, sowie

das Eventualbegehren des Inhalts, es werde mit Wirkung zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei festgestellt, dass die beklagte Partei aus dem zwischen den Streitparteien im Rahmen der Anlageberatungsgespräche geschlossenen Vermittlungs- und Beratungsvertrag für alle Schäden aus dem Kauf der 1.254 Stück Zertifikate der Meintl European Land hafte (Kaufauftrag vom 2.11.2006) wird **abgewiesen**.

2) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 24.391,36 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 2.623,56 an USt und EUR 8.650,00 an Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

[Bereitgestellt: 04.03.2011 01:15]

- 2 - 12 Cg 135/08 p

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht, dass die klagende Partei nach einem Beratungsgespräch mit einem Berater der beklagten Partei am 2.11.2006 eine Investition in Höhe von EUR 24.139,50 in 1.254 Stück Aktienzertifikate, emittiert von der Meintl European Land Ltd., tätigte. Diese Wertpapiere verloren etwa ab Juli 2007 massiv an Wert. Die **klagende Partei** begehrt die Rückzahlung des Betrags von EUR 24.984,38 (darin enthalten EUR 844,88 an Spesen) Zug um Zug gegen Rückgabe der gekauften MEL-Zertifikate. Darüber hinaus wird für den Zeitraum 18.12.2006 bis 1.6.2008 aus dem Titel des Schadenersatzes ein 4%-iger Zinsverlust aus EUR 24.984,38, kapitalisiert EUR 1.456,62, mit der Begründung begehrt, es handle sich hierbei um jenen Betrag, der bei einer alternativen Veranlagung zumindest erzielt worden wäre. Die klagende Partei stützt ihr Begehren im Wesentlichen auf mangelhafte Beratung und Aufklärung seitens der beklagten Partei. Sie habe anlässlich des Beratungsgesprächs am 2.11.2006 eine risikolose Veranlagung begehrt. Wäre die Beratung seitens der beklagten Partei richtig und sorgfältig unter Hinweis auf sämtliche Risiken durchgeführt worden, hätte sie keine MEL-Wertpapiere gekauft und wäre der Schaden nicht eingetreten.

In eventu wird ein Feststellungsbegehren gestellt.

Die **beklagte Partei** bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und brachte vor, dass das Beratungsgespräch vom Mitarbeiter der beklagten Partei Mag. R+++ ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Die klagende Partei habe selbst in dem von ihr am 2.11.2006 unterfertigten Anlegerprofil bei Risikobereitschaft wachstumsorientiert mit mittlerem Risiko angegeben. Die MEL-Zertifikate seien im fraglichen Zeitraum jedenfalls in diese Risikoklasse einzuordnen gewesen und sei der beklagten Partei überdies ein Gutachten von Dr. Philipp Göth vorgelegen, wonach gegenständliche Zertifikate sogar als „mündelsicher“ zu qualifizieren

gewesen seien. Der sich ab Mitte 2007 entwickelnde Abwärtstrend des Kurses sei damals nicht erkennbar gewesen und daher der beklagten Partei als Vermittlerin nicht zurechenbar.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden .A bis .M sowie .1 bis .33, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet für Wertpapieranlagen, Kapitalanlagen und private Finanzpla-

3 - 12 Cg 135/08 p
nung sowie Einvernahme der Klägerin und der Zeugen xxxxxxxxxxxxxxxx
Folgender

Sachverhalt

steht als erwiesen fest:

Die beklagte Partei ist konzessionierter Wertpapierdienstleister und vermittelte im Auftrag der Meinl Success Finanz AG Meinl European Land (MEL) Zertifikate. Im Gespräch mit Kunden wurden von der Meinl Success Finanz AG zur Verfügung gestellte Unterlagen verwendet.

xxxxxxxxxxxxxx, der mit der Klägerin befreundet war, war für die beklagte Partei als selbstständiger Vermittler tätig. Er trat an die Klägerin und ihren nunmehrigen Ehemann Christian xxxxxxxxxxxx heran und riet ihnen vorhandene Sparguthaben über die beklagte Partei in MEL-Zertifikaten zu veranlagen. Das Erstgespräch fand am 25.10.2006 statt. Bei diesem Gespräch äußerte die Klägerin den Wunsch, Geld für die Anschaffung eines Hauses anzusparen. xxxxxxxxxxxx erklärte der Klägerin, er werde ihr zeigen, wie man am besten einen Finanzierungsplan für ein Haus aufstelle (PV Klägerin, AS 92). Es wurde ein Formular über eine persönliche Finanzanalyse der Klägerin ausgefüllt. In diesem Formular gab die Klägerin unter anderem an, in der Vergangenheit sehr gut beraten worden zu sein („1“ nach Schulnoten angekreuzt) und bessere Alternativen privater Altersvorsorge/Absicherung nützen zu wollen. Sie kreuzte an, mehr Ertrag bei mittelfristiger Anlagedauer erzielen zu wollen. Dabei sollten 60% des Kapitals kurzfristig (2-4 Jahre), 20% mittelfristig (5-8 Jahre) und 20% längerfristig veranlagt werden (Beilage./8).

Aufgrund des Umstandes, dass xxxxxxxxxxxx damals erst sehr kurze Zeit für die Beklagte als Berater tätig war, übermittelte dieser die ausgefüllte Finanzanalyse an den Verkaufsleiter der beklagten Partei, xxxxxxxxxxxxxxxx, welcher sie auswertete. Der Auswertung ist zu entnehmen, dass die Klägerin über ein Nettoeinkommen von monatlich EUR 1.630 (inkl. 13.,14. Gehalt) verfügte. Dem Einkommen standen Ausgaben in Höhe von monatlich EUR 757,16 gegenüber (Auswertungsbogen „Doris Lugauer“, angefügt an Beilage./8). Diese Auswertung war Basis für das nachfolgende Beratungsgespräch.

Am 2.11.2006 fand ein weiteres Beratungsgespräch in den Büroräumlichkeiten von Mag. xxxxx in Anwesenheit der Klägerin, ihres Ehemannes Christian M+++ sowie von xxxxxxxxx statt. Dieses Gespräch wurde vom deutlich erfahre-

4 - 12 Cg 135/08 p
neren Mag. R+++ geführt. Anlässlich dieses Gesprächs äußerte die Klägerin erneut den Wunsch, Geld für die Anschaffung eines Hauses in einigen Jahren anzusparen, wobei die Höhe einer Sparbuchverzinsung (2 bis 4 Prozent) für sie als Ziel unzureichend war. Sie brachte aber zum Ausdruck, kein besonders hohes Risiko eingehen zu wollen. Zum damaligen Zeitpunkt hatte die Klägerin ein Vermögen von ca. EUR 30.000 bis EUR 40.000,- (PV Klägerin, AS 93).

Anlässlich dieser Besprechung wurde zunächst das Anlegerprofil erstellt und unterfertigt. Die Klägerin kreuzte an, über ein durchschnittliches Jahreseinkommen von EUR 10.000,00 bis EUR 24.999,00 (netto) zu verfügen und über ein Vermögen zwischen EUR 50.000,00 und EUR 100.000,00 frei verfügen zu können. Als Anlagehorizont wurde mittelfristig (vier bis acht Jahre) und bei Risikobereitschaft wurde bei den zur Auswahl stehenden Möglichkeiten „gering“ „mittel“ „hoch“ „extrem hoch“ das Kästchen „mittel“ angekreuzt. Hinsichtlich der Anlagestrategie wurde im Rahmen einer Bandbreite von „defensiv“ bis „spekulativ“ „moderat wachstumsorientiert“ angekreuzt. Diese Urkunde umfasst eine Seite und ist sehr übersichtlich gestaltet (Beilage./

B). Sie wurde von Mag. R+++ ausgefüllt, von der Klägerin gelesen und dann unterfertigt (PV Klägerin, AS 94).

Darüber hinaus unterfertigte die Klägerin eine Kundenvereinbarung mit der Beklagten, welche unter anderem einen Haftungsausschluss für bloß leicht fahrlässig zugefügte Schäden des Vermittlers und seiner Erfüllungsgehilfen enthält (Beilage./10). Diese Urkunde beschränkt sich ebenfalls auf eine Seite.

Im Zuge des Beratungsgesprächs wurde von Mag. R+++ ein 2-Säulen-Modell vorgeschlagen, wobei ein Teil des Vermögens in MEL Zertifikate und der andere Teil in eine fondsgebundene Lebensversicherung bei der Generali Versicherung AG, namentlich MAXX-Invest, investiert werden sollte. Dieses Modell wurde von Mag. R+++ auch schriftlich dargestellt (Beilage ./D). Während des gesamten Beratungsgesprächs

wurde nur über MEL Zertifikate und die fondsgebundene Lebensversicherung gesprochen. Von anderen Produkten war nicht die Rede (PV Klägerin, AS 95).

Im Büro R+++ lag das Gutachten des beeideten Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Dr. Philip Göth, tituliert mit „Sachverständigen Gutachten über die Eignung von Aktien der Meindl European Land Limited zur Mündelgeldveranlagung gemäß § 230e ABGB“ auf (Beilage ./2). Dr. Göth kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die MEL-Aktien zur Veranlagung von Mündelgeld geeignet sind, sofern die Veranlagung

im Rahmen eines sinnvollen Portfoliomix erfolgt (Seite 43 des Gutachtens).

Eine generelle Eignung von MEL zur Mündelgeldveranlagung kann aber aus diesem Gutachten nicht abgeleitet werden (SV Imo, AS 467). Dieses Gutachten wurde der - 5 - 12 Cg 135/08 p

Klägerin anlässlich des Beratungsgesprächs gezeigt, es wurde jedoch weder gelesen, noch im Detail erörtert (PV R+++ , Seite 24 in ON 15).

Anlässlich dieses drei bis vier Stunden dauernden Gesprächs wurde auch über den Risikogehalt der MEL-Zertifikate gesprochen. Von Mag. R+++ wurde deutlich gemacht, dass es sich um eine sehr sichere Anlageform handle. Es wurden zwar mögliche Kursschwankungen erwähnt, von einem möglichen Totalverlust war jedoch nie die Rede (PV Klägerin, AS 99v; ZV K+++ , AS 101v; ZV R+++ , AS 109). Dargestellt wurde, dass MEL in Immobilien investierte und daher jedenfalls ein gewisser Wert, nämlich die Immobilien, vorhanden seien. Das Gespräch war weitgehend vom Thema Rendite bestimmt, wobei der Prospekt der Meindl Bank verwendet wurde (Beilage./ E). Insbesondere war der auf Seite 3 des Prospekts enthaltene Hinweis auf die Wertentwicklung von 11 % p.a. seit Erstnotiz Thema. Mag. R+++ erläuterte diesbezüglich, dass 11% zwar machbar seien, die Klägerin aber nicht mit den vollen 11% rechnen könne bzw. solle. Mag. R+++ stellte deshalb Modellrechnungen unter Annahme einer Rendite von 6 bis 8 % an. Der Klägerin erachtete die Veranlagung auf einem Sparbuch bei Zinsen von 2 bis 4% als nicht ausreichend profitabel. Sie war daher bereit, mit dem Ankauf von MEL Zertifikaten ein größeres Risiko einzugehen. Mag. R+++ erklärte der Klägerin, wie ein Fonds funktioniert und behauptete, dass sie bei Meindl European Land in eine Einzelaktie investiere. Er zeigte der Klägerin auch im Internet die Kursentwicklung (ZV R+++ , AS 108).

Schließlich entschloss sich die Klägerin zum Ankauf von Meindl European Land Zertifikaten im Wert von EUR 25.000 und unterfertigte den von Mag. R+++ ausgefüllten Konto und Depotöffnungsantrag/Kaufantrag. Diese Urkunde enthält den ausdrücklichen Hinweis auf das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG (Beilage./H). Überdies wurde der Versicherungsantrag „MAXX Invest“ von Mag. R+++ ausgefüllt und von der Klägerin unterfertigt.

Zwischen 2.11.2006 und 5.12.2006 besprachen die Klägerin und ihr nunmehriger Ehegatte mit Georg Lugauer, dem Bruder der Klägerin, der bei der Wiener Städtischen Versicherung AG beschäftigt ist, das am 2.11.2006 getätigte Geschäft. Es wurde sowohl über die MEL-Zertifikate, als auch über fondsgebundene Lebensversicherungen gesprochen. Dieses Gespräch führte dazu, dass die ebenfalls von

Mag. R+++ vermittelten Versicherungen wieder storniert wurden (ZV M+++ , AS 117; Stornopolizze Beilage./16; EFS-Besuchsauftrag Beilage./17). Zum Risikogehalt der MEL Zertifikate meinte der Bruder der Klägerin, dass die Papiere steigen und fallen könnten, er meinte aber auch, dass diese gut dastehen würden und man „diese daher lassen könne“ (PV Klägerin, AS 99v; ZV M+++ , AS 117).

Nach Stornierung der Versicherung erfolgte seitens der beklagten Partei am 5.12.2006 eine Intervention bei der Klägerin wegen der Stornierung des „MAXX-Invest“. Dem Mitarbeiter der beklagten Partei wurde von der Klägerin mitgeteilt, dass das Investment in die MEL Zertifikate aufrecht bleibe (Beilage./17).

Erst am 12.12.2006 überwies die Klägerin den Betrag von EUR 25.000,00 an die Meinel Bank zum Ankauf von MEL Zertifikaten. Von der Meinel Bank AG wurde der Kauf von 1.254 Meinel European Land Limited Aktien zu einem Kurswert von EUR 24.139,50 samt EUR 844,88 Spesen am 18.12.2006 bestätigt (Beilage./C).

Die Meinel European Land Limited ist eine Gesellschaft mit Sitz in Jersey (Ärmelkanal, keine EU Mitgliedschaft), deren Aktien jedoch an der Wiener Börse gehandelt werden. Hauptgeschäftsfeld ist das Investment in Immobilien aus Osteuropa, insbesondere in Einkaufszentren.

Der Aktienkurs entwickelte sich bis Anfang/Mitte 2007 in etwa so, wie die gesamte österreichische Immobilienbranche (vgl. SV Imo, AS 333). Die österreichischen Immobilienaktien schwenkten sodann gegen Ende April 2007 in einen Abwärtstrend ein, der sich im Juni stark beschleunigte. Demgegenüber blieben die MEL-Aktien bis Juli 2007 stabil und erreichten neue Höchstwerte. Unangekündigte Aktienrückkäufe hatten zunächst einen Kurs stützenden bzw. glättenden Effekt. Mit Bekanntwerden der verdeckten Aktienrückkäufe gegen Ende Juli 2007 brachen die MEL Kurse jedoch im Branchenvergleich überproportional ein. Das Anlegervertrauen

war durch die Immobilienkrise allgemein und durch das nicht transparente Vorgehen des MEL Managements doppelt erschüttert (SV Imo, AS 463f.). Auch die Finanzanalysten der Investmentbanken, die sich permanent mit MEL befassten, erkannten die Zertifikatsrückkäufe seitens der MEL nicht vor Ende Juli 2007 (SV Imo, Seite 6, ON 68).

Im Zeitraum 2002 bis Ende 2006 waren die MEL-Aktien in die Risikoklasse „R2 bis R3“, geringes bis mittleres Risiko, ab Anfang 2007 bis Mitte 2007 in die Risikoklasse

„R3“, mittleres Risiko, einzustufen. Die Klasse „R4“, hohes Risiko, war ab dem 3. Quartal 2007, die Klasse „R5“, sehr hohes Risiko, war ab dem 4. Quartal 2007 gegeben (SV Imo, AS 465). Die MEL-Aktien als Einzelveranlagung waren zu keinem Zeitpunkt mündelsicher im Sinne des § 230e ABGB.

Zum Zeitpunkt des Ankaufs der Zertifikate durch die Klägerin im November 2006 war im Vergleich zu anderen österreichischen Immobilienaktiengesellschaften - 7 - 12 Cg 135/08 p

kein erhöhtes Kursrisiko gegeben. Ausweislich der damaligen Volatilitäten hatte die MEL eher günstigere Werte als ihre österreichischen Mitbewerber.

Professionelle Vermittler und Berater mussten frühestens ab Ende August/Anfang September 2007 mit der Möglichkeit einer nachhaltigen Trendumkehr von MEL rechnen (SV Imo, AS 483).

Ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont (vier bis acht Jahre) ist für Immobilienaktienveranlagungen wie in die MEL geeignet.

In der Ausgabe 2/2007 des Heftes „der Konsument“ wird ein Investment in Meinel Immobilienaktien nicht negativ gesehen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass Immobilienaktien starken Schwankungen unterworfen sind und MEL zwar bislang mit Investments gut gefahren ist; dies aber nicht so bleiben muss (Beilage./ 20). Im Juli 2007, nachdem bereits erste Negativmeldungen an die Öffentlichkeit gelangten, veröffentlichte die Meinel European Land am 31.7.2007 eine Adhoc

Meldung. In dieser wurde dargestellt, dass sich die geschätzten jährlichen Mieteinnahmen des gesamten Portfolios der MEL per Ende 2010 auf rund EUR 700 Mio belaufen würden. Dies werde zu einer geschätzten Wertsteigerung des Gesamtportfolios mit Ende 2010 von EUR 2,2 Mrd. führen, woraus sich ein Immobilienvermögen von rund EUR 9,2 Mrd. ergebe (Beilage./27).

Nachdem es im Juli 2007 zu einem signifikanten Kursabsturz kam, wandte sich die Klägerin an Mario K+++ . Dieser erklärte ihr, er hätte die Information von Meinl, dass die Anleger die Papiere weiter halten sollten, da der Kurs innerhalb kurzer Zeit wieder steigen werde (ZV K+++ , AS 103v).

Noch am 20.8.2007 teilte der Vertriebsmanager von Meinl Success Finanz AG Heimo Jaksch den Vertriebspartnern per Email mit: „Der derzeitige Börsenkurs hat meiner Meinung nichts mit MEL zu tun, sondern nur mit dem Marktumfeld. Die wirtschaftliche Situation bei MEL ist so gut wie eh und je.“ (Beilage./26).

Beweiswürdigung:

Zunächst wird auf die in Klammern angeführten Beweismittel verwiesen.

Die zentralen Fragen des Beweisverfahrens waren, welche Beratung der Klägerin zuteil wurde und welche Risikobereitschaft sie bei ihrem Investment hatte. Die Klägerin behauptete, sie habe ausschließlich in sichere Papiere investieren, also kein Risiko eingehen wollen. Wäre sie über das tatsächliche Risiko aufgeklärt worden, hätte sie diese Papiere nicht gekauft. Dagegen behauptet die Beklagte, die Klägerin

- 8 - 12 Cg 135/08 p

sei bereit gewesen „mittleres“ Risiko einzugehen. Diesem Risiko habe das abgeschlossene Geschäft entsprochen.

Hier ist zunächst auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Christian Imo zu verweisen, der den Kurs der MEL Zertifikate übersichtlich darstellte und die Gründe, die zum Kursverfall führten. Aus diesem umfangreichen und ausführlich erörterten Gutachten ergibt sich ebenso, dass die von der Klägerin erworbenen Wertpapiere im Zeitpunkt des Erwerbs der Risikoklasse „R2 bis R3“ zuzuordnen waren, dass also mit deren Ankauf geringes bis mittleres Risiko verbunden war. Die Klägerin versuchte in ihrer Vernehmung darzustellen, dass ihr im Zuge des Beratungsgesprächs erklärt worden sei, es handle sich um eine vollkommen sichere Anlageform, mit einem Sparbuch vergleichbar. Zunächst behauptete sie, über Kursschwankungen sei nie gesprochen worden. Sie sei davon ausgegangen, das von ihr investierte Geld würde sich laufend vermehren, es würden nicht einmal geringfügige Schwankungen bestehen (AS 93f). Diesen Behauptungen steht zunächst das von ihr unterfertigte Anlegerprofil (Beilage./B) entgegen. Es handelt sich dabei um eine äußerst übersichtliche Urkunde, bei der „mittleres Risiko“ angekreuzt wurde. Eine Erklärung dafür, warum sie nicht gefordert habe, dass unter Risikobereitschaft „gering“ angekreuzt werde, konnte sie nicht geben.

Die Klägerin behauptete anfangs auch, sie habe mit ihrem Bruder über die MEL Zertifikate nicht gesprochen, auch nicht im Zusammenhang mit der Stornierung des Tilgungsträgers. Als ihr sinngemäß vorgehalten wurde, es sei auffällig, dass ein derartiges Investment mit einem Fachmann aus der Familie nicht besprochen worden sei, meinte sie, es höre sich eigenartig an, es sei aber so. Erst nach Vorhalt der Beilage./15 musste sie einräumen, dass sie mit ihrem Bruder in zeitlicher Nähe zum Vertragsabschluss sehr wohl darüber gesprochen hatte, dass diese Papiere steigen und fallen würden (AS 99v). Dies wird auch bestätigt vom Zeugen Christian M+++ , dem Ehegatten der Klägerin.

In diesem Lichte ist auch die Aussage des Zeugen Mag. R+++ glaubwürdig, der behauptete, er habe der Klägerin die Kursentwicklung demonstriert, wenngleich einzuräumen ist, dass diese zum damaligen Zeitpunkt mehr oder weniger steil nach oben ging. Dass von einem Totalverlust nie die Rede war, räumte auch der Zeuge Mag. R+++ ein, der selbst von einem sehr sicheren Papier ausging und erklärte, „mittleres Risiko“ deshalb angekreuzt zu haben, weil auf Seminaren diese Empfehlung abgegeben worden sei (AS 109f).

Dass der Klägerin die Möglichkeit des Rücktrittes bekannt war, ergibt sich

schon daraus, dass sie von diesem Recht hinsichtlich der abgeschlossenen Lebensversicherung

nach Rücksprache mit ihrem Bruder Gebrauch machte. Im Gegensatz

- 9 - 12 Cg 135/08 p

dazu zahlte sie trotz Kenntnis der möglichen Kursschwankungen aufgrund des Gespräches mit ihrem Bruder und nochmaliger Beratung 5.12.2006 EUR 25.000 am 12.12.2006 ein (Beilagen./C./16./17).

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass es mittlerweile als allgemein bekannte Tatsache angesehen werden kann, dass Renditeversprechen, die erheblich über mit Sparbüchern üblicherweise erzielbaren Zinsen hinausgehen, mit höherem Risiko verbunden sind. Insofern ist weder die Aussage der Klägerin, noch diejenige ihres Gatten glaubhaft, sie seien angesichts von Renditeerwartungen von 7 bis 9% p.a. bzw. 10 bis 15% p.a. von einer sicheren Anlageform ausgegangen.

Rechtliche Beurteilung:

Der Anlageberater ist nach ständiger Rechtsprechung dazu verpflichtet, richtig und vollständig über diejenigen tatsächlichen Umstände zu informieren, die für den Anlageentschluss von Bedeutung sind und hat für unzureichende Kenntnisse einzustehen, wenn er diese nicht offenlegt. Der Umfang der vorzunehmenden Aufklärung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist vom jeweiligen Kunden, aber auch vom Anlageprodukt abhängig. Der Anlageberater haftet auch für die unrichtige Aufklärung von typischen Risiken, wenn er selbst von der Seriosität des Anlagegeschäfts überzeugt war (OGH 4.11.2010, 8 Ob 9/10x).

Die von den Mitarbeitern der beklagten Partei durchgeführte Beratung steht im Einklang mit den damals zur Verfügung stehenden Informationen. Kenntnisse über die von MEL durchgeführten Aktienrückkäufe konnte die beklagte Partei bzw. deren Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im November 2006 noch nicht haben. Das Papier war laut Sachverständigengutachten damals mit geringem bis mittlerem Risiko behaftet, war also auch für mittelfristige Veranlagung geeignet. Es entsprach daher den Vorgaben der Klägerin.

Da schuldhaftes Verhalten der beklagten Partei nicht vorliegt, ist von ihr kein Schadenersatz zu leisten. Daher waren Haupt und Eventualbegehren abzuweisen.

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf § 41 ZPO.

Zu den Einwendungen: Bei der Streitverkündung handelt es sich um eine selbstständige Prozesshandlung, die zu honorieren ist. Richtig ist, dass sich ein Beweisantrag vom 9.2.2009 nicht im Akt befindet. Der Beweisantrag stammt tatsächlich vom 10.2.2009. Es handelt sich also um einen Schreibfehler, der zu korrigieren war. Der Unterbrechungsantrag vom 18.6.2009 (ON 26) ist nicht zu honorieren, da dieses Vorbringen jedenfalls bereits mit Schriftsatz vom 9.6.2009 hätte erstattet werden können (es wird Bezug genommen auf ein bereits seit 2008 anhängiges Strafverfahren). Der

- 10 - 12 Cg 135/08 p

Schriftsatz vom 1.7.2009 ist nicht zu honorieren, da die dort aufgeworfenen Fragen schon mit Schriftsatz vom 9.6.2009 hätten gestellt werden können. Im Hinblick auf die Bekanntgabe vom 3.9.2009 (ON 37), wonach auf die Honorierung der letzten Schriftsätze verzichtet wurde, waren sowohl die Bekanntgabe selbst, als auch der Schriftsatz vom 13.8.2009 und der Beweisantrag vom 28.7.2009 - dieser überdies nicht im Akt - zu streichen. Die mit ON 37 vorgelegten Urkunden hätten bereits früher vorgelegt werden können. Die von der beklagten Partei begehrten Kosten waren daher entsprechend zu kürzen, wobei ihr jedoch zusätzlich die Kosten für die Mitteilung vom 5.10.2010 (ON 71) zustehen.

Landesgericht Salzburg, Abteilung 12

Salzburg, 02. März 2011

Dr. Friedrich Gruber, Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG